

HANDICAP UND RECHT

14/2016 (21. DEZEMBER)

Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Das seit 1984 bestehende Unfallversicherungsgesetz wird auf den 1.1.2017 erstmals einer grösseren Revision unterzogen: Versicherungslücken werden geschlossen, Kürzungen bei den Invalidenrenten im AHV-Alter eingeführt und weitere Anpassungen gestützt auf die Rechtsprechung vorgenommen. Die Revision entspricht einem breiten Kompromiss zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Versicherern.

Die Unfallversicherung ist anders als die übrigen Sozialversicherungen lange Zeit politisch unangefochten geblieben. Im Laufe der Jahre haben sich aber doch einige Anliegen summiert, was den Bundesrat Ende 2006 bewogen hat, verschiedene Revisionsvorschläge vorerst in eine Vernehmlassung zu schicken und dann gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung dem Parlament eine Revisionsvorlage zu unterbreiten.

Die Beratung führte in der Folge zu einer unerwartet scharfen politischen Auseinandersetzung, welche darin gipfelte, dass das Parlament die Vorlage an den Bundesrat zurückwies. In der Folge setzten sich die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) und die Versicherer (SUVA, Privatversicherer) an einen runden Tisch und erarbeiteten gemeinsam einen Kompromiss, der in der zweiten Runde der parlamentarischen Beratung nach vergleichsweise kurzer Diskussion am 25.9.2015 durchgewinkt wurde. Wir wollen im Folgenden

einige wichtige Punkte der Revision kurz vorstellen.

Versicherungsschutz für Arbeitslose im Gesetz integriert

Arbeitslose sind seit 1996 gleich wie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen obligatorisch im Rahmen des UVG versichert. Die entsprechenden Bestimmungen fanden sich jedoch bisher nicht im UVG und UVV, sondern im Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer eigenen Verordnung (UVAL).

Nun ist die Verankerung im UVG nachvollzogen worden: Art. 1a Abs. 1 Buchst. b UVG hält den obligatorischen Versicherungsschutz der Arbeitslosen fest, Art. 3 Abs. 1 UVG den Beginn und Art. 3 Abs. 2 UVG das Ende des Versicherungsschutzes, und in den Artikeln 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 UVG werden Grundsätze über den Anspruch der Arbeitslosen auf ein Unfallversicherungstaggeld festgehalten. Schliesslich

finden sich die Bestimmungen der bisherigen Sonderverordnung UVAL neu in Art. 129-131 UVV. Materiell hat sich dabei nichts geändert.

Nach wie vor nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sind die Bezüger und Bezügerinnen eines IV-Taggeldes. Diese Lücke soll erst im Rahmen der nächsten IVG-Revision («Weiterentwicklung der IV») geschlossen werden. Dabei wird voraussichtlich eine ähnliche Lösung wie bei den Bezügerinnen eines Arbeitslosentaggeldes (Versicherung durch die SUVA) getroffen werden.

Kleine Versicherungslücken werden geschlossen

Mit der Revision werden auch kleinere Versicherungslücken zu Beginn und am Ende des Arbeitsverhältnisse geschlossen: Der Versicherungsschutz beginnt fortan am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht und nicht erst wie bisher am Tag, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit antritt oder hätte antreten sollen (Art. 3 Abs. 1 UVG). Problematisch war dies bei Arbeitsverhältnissen, die an einem Samstag oder Sonntag begannen.

Neu endet der Versicherungsschutz mit dem 31. Tag (bisher: mit dem 30. Tag) nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder eine Arbeitslosenentschädigung aufhört (Art. 3 Abs. 2 UVG). Personen, die zwischen zwei Arbeitsverhältnissen einen Monat frei nehmen, bleiben damit künftig garantiert lückenlos gegen Unfälle versichert.

Unfallähnliche Körperschädigungen: Nachweis erleichtert

Grundsätzlich sind in der Unfallversicherung Unfälle und Berufskrankheiten ver-

sichert. Als Unfall gilt dabei nach allgemeiner Definition die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Bereits im bisherigen Recht sind gewisse Körperschädigungen den Unfällen gleichgestellt gewesen, auch wenn es an der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors gefehlt hat (Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen).

Immerhin ist jeweils ein auslösender äusserer Faktor vorausgesetzt gewesen, was immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt hat. Nun werden die genannten Körperschädigungen neu generell wie Unfälle behandelt, «sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind» (Art. 6 Abs. 2 UVG). Diesen Nachweis müssen die Versicherungen erbringen, wenn sie etwa bei einem Knochenbruch Unfallversicherungsleistungen verweigern wollen.

Anspruch auf ambulante Pflegeleistungen erweitert

In der Verordnung (Art. 18 UVV) sind die Ansprüche der Versicherten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pflege und Hilfe zu Hause erfreulicherweise verbindlicher geregelt worden: Einerseits müssen die Unfallversicherer wie bisher die Kosten einer ärztlich angeordneten medizinischen Pflege übernehmen, falls diese durch einen anerkannten Leistungserbringer (Spitex-Organisationen, Pflegefachkräfte) durchgeführt wird.

Andererseits haben die Versicherer neu auch dann einen Beitrag an die ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause auszurichten, wenn diese durch

eine nicht zugelassene Person, z.B. einen Familienangehörigen, fachgerecht ausgeführt wird; und sie haben auch einen Beitrag an die nichtmedizinische Hilfe zu Hause (z.B. Hilfe beim Anziehen oder der Körperpflege) zu entrichten, soweit diese nicht bereits durch eine Hilflosenentschädigung abgegolten ist. Viele Unfallversicherer haben schon bisher solche Beiträge geleistet, ein rechtlicher Anspruch bestand jedoch nicht.

Versicherter Verdienst bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen

Basis für die Bemessung der Invalidenrenten der Unfallversicherung ist der versicherte Verdienst. Dieser entspricht dem von der versicherten Person innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Hat ein Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Daran ändert sich auch künftig nichts.

Probleme hat aber die bisherige Bestimmung von Art. 22 Abs. 4 UVV verursacht, wonach bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt bleibt. Das Bundesgericht hatte im Urteil 138 V 106 bereits festgehalten, dass diese Bestimmung den zunehmenden Nicht-Standardverträgen wie Teilzeitverträgen, Abrufverträgen und Verträgen mit Temporärfirmen nicht Rechnung trage und immer wieder einen angemessenen Versicherungsschutz verhindere (z.T. sehr tiefe versicherte Löhne). In Art. 22 Abs. 4 UVV wird nun festgehalten, dass bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt bleibt, „ausser wenn sich nach der bisherigen oder beabsichtigten Ausgestaltung der Erwerbsbiographie eine andere

Normaldauer der Beschäftigung ergibt“. Die Umrechnung des Verdienstes bleibt aber in jedem Fall auf die ausländerrechtlich zulässige Zeitspanne beschränkt. Mit dieser Regelung wird für Personen mit vielen wechselnden Arbeitsverträgen sicher ein besserer Versicherungsschutz erreicht. Nicht auszuschliessen ist aber, dass der Begriff der beabsichtigten Erwerbsbiographie zu gewissen Auslegungsschwierigkeiten führen wird.

Kürzung der Invalidenrenten nach Erreichen des AHV-Alters

Die Tatsache, dass die Invalidenrenten der Unfallversicherung bis zum Tod ungekürzt weiter ausgerichtet werden, ist immer wieder – und nicht ganz zu Unrecht – kritisiert worden: Wer relativ kurz vor Erreichen des Rentenalters verunfallt und eine hohe UV-Rente erhält, fährt zusammen mit der AHV-Rente oft besser als Personen, die neben ihrer AHV-Rente eine Rente der Pensionskasse beziehen.

Das Gesetz hält nun einerseits fest, dass gar kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung entsteht, wenn sich der Unfall nach Erreichen des AHV-Alters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Andererseits werden bei Unfällen, die nach dem 45. Altersjahr eingetreten sind, künftig die Invalidenrenten bei Erreichen des AHV-Alters gekürzt. Bei einem Invaliditätsgrad unter 40% erfolgt eine Kürzung der Invalidenrenten um 1% für jedes Jahr, welches die versicherte Person im Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war, somit um maximal 20%. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%, der auch Anrecht auf eine IV-Rente gibt, ist die Kürzung doppelt so hoch, beträgt also maximal 40%. Diese Kürzung der Invalidenrenten gelangt aber nicht sofort zur Anwendung, sondern erst bei Versicherten,

die das AHV-Alter ab 2025 erreichen (vorerst teilweise Kürzung, ab 2029 volle Kürzung).

Die Gesetzesänderung bezüglich der Kürzung der UV-Invalidenrenten nach Erreichen des AHV-Alters ist auch zum Anlass genommen worden, die Regeln über die Kürzung von BVG-Invalidenrenten in der entsprechenden Verordnung (BVV 2) einer Revision zu unterziehen: Der bisherige Artikel 24 Abs. 3bis BVV 2 ist aufgehoben und durch einen neuen umfassenderen Art. 24a BVV 2 ersetzt worden. Erfreulich ist dabei, dass künftig die (lebenslänglichen) BVG-Invalidenrenten nach Erreichen des Rentenalters nur noch gekürzt werden dürfen, wenn sie mit Invalidenrenten der Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Versicherungen zusammentreffen, nicht aber bei blossem Zusammentreffen mit AHV-Renten oder einem restlichen Verdienst.

Hilflosenentschädigung: Beginn des Anspruchs neu definiert

Die heutige Verordnung hält fest, dass der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung frühestens beim Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs beginnt. Das kann in einzelnen Fällen erst Jahre nach dem Unfallereignis zutreffen. Nachdem bereits das Bundesgericht im Urteil 133 V 42 diese Bestimmung als gesetzeswidrig erachtet hat, wird nun neu in Art. 37 UVV klargestellt, dass der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung in dem Monat beginnt, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit wird die nicht sachgerechte Verknüpfung zwischen Rentenanspruch

und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung aufgehoben.

Nach wie vor bestehen allerdings bedauerliche Diskrepanzen zwischen den Ansprüchen auf eine Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung: So wird der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung in der Unfallversicherung immer noch nicht berücksichtigt, und eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung löst weiterhin kein Recht auf einen Assistenzbeitrag aus, was sich gerade bei Personen mit hohem Assistenzbedarf sehr nachteilig auswirkt. Diese nur schlecht zu begründenden Unterschiede sollten möglichst bald aus dem Weg geräumt werden.

Integritätsentschädigung: Anspruch auch für Asbest-Opfer

Schliesslich soll noch auf eine neue Sondernorm hingewiesen werden, welche es Asbestopfern ermöglichen soll, eine Integritätsentschädigung zu erhalten: Ein neuer Art. 36 Abs. 5 UVV hält fest, dass der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung bei „Berufskrankheiten, bei denen die betroffene Person an einem Mesotheliom oder anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit leidet“ bereits mit dem Ausbruch der Krankheit entsteht, und nicht erst wenn der Integritätsschaden als dauernd eingestuft wird (was üblicherweise erst mit der Beendigung der medizinischen Behandlung geschieht). Viele Asbestopfer konnten bisher gar nie einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung erwerben oder erhielten aufgrund einer SUVA-Praxis nur eine Teilauszahlung.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Experte Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch